

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 30

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Festbegleiter am eidgen. Schützenfest in Freiburg vom 31. Juli bis 9. August 1881. Mit 17 Ansichten von Freiburg und einem Vogelschaubild des Festplatzes. Von E. Attenhofer. Verlag von Orell, Füssli und Cie. in Zürich. Preis 60 Cts.

Das kleine, hübsch ausgestattete Büchlein wird allen Theilnehmern und Besuchern des eidgenössischen Schützenfestes sehr willkommen sein. Der Festbegleiter enthält interessante historische Mittheilungen über die Entwicklung des schweizerischen Schützenwesens, eine genaue Beschreibung der Feststadt und des Festplatzes, das vollständige Fest- und Tagesprogramm und ein reichhaltiges statistisches Material über die bisherigen eidg. Schießen. Die zahlreichen, sauber ausgeführten Illustrationen bilden gleichzeitig eine bleibende Erinnerung. S.

Ueber die Fechtweise und die Gefechtsausbildung des Infanteriebataillons. Unter Berücksichtigung des französischen und österreichischen Exerzierreglements. Hannover, 1880. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. S. 156. Preis Fr. 4.

△ Das Buch verdient die volle Beachtung des Infanterieoffiziers. Der kriegserfahrene Verfasser legt in demselben die durch die Präzisions- und Schnellfeuerwaffen bedingte Infanterie-Taktik dar. In Deutschland hat das Buch mit vollem Recht alle Anerkennung gefunden und wir glauben, daß die in demselben niedergelegten Grundsätze in dem nächsten Feldzug zur Anwendung kommen werden.

Wir müssen das Buch unseren Kameraden um so lebhafter anempfehlen, als unserer Armee eigene Kriegserfahrung fehlt und wir aus diesem Grunde den in der neuesten Zeit so sehr veränderten Verhältnissen nicht immer in hinreichendem Maße Rechnung tragen.

Der interessante Vergleich, welchen der Verfasser zwischen den neuesten Bestimmungen des französischen, österreichischen und deutschen Reglements anstellt, wird sehr dazu beitragen, richtige Ansichten über die neue Fechtart zu verbreiten. Erst wenn wir diese auf unsere Übungsplätze verpflanzen und den Anforderungen der neuen Taktik in allen ihren Folgen gerecht werden, sind wir in der Lage, für die kriegsmäßige Ausbildung unserer Infanterie das zu thun, was bei unsern Verhältnissen überhaupt möglich ist.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß unsere Herren Instruktooren dem Buch volle Aufmerksamkeit schenken würden. Es würde dann sicherlich manche Ungeheuerlichkeit, die auf unsern Exerzierplätzen fleißig geübt wird (wir erinnern nur an die Doppelsonnenkolonne, die s. Z. in diesen Blättern so vernichtend kritisiert wurde, die Uebergänge des Bataillons und der Doppelsonnenkolonne in Masse u. s. w.) verschwinden.

Was die drei avancirtesten Armeen heutigen Tages als das Richtige anerkennen, das verdient auch bei uns Berücksichtigung, was sie verwerfen, das sollten auch wir nicht mehr anwenden wollen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn ein so nützlich-tes Buch wie das vorliegende bei uns, u. z. besonders bei Denjenigen, welche unsere Instruktion zu leiten berufen sind, keine Beachtung finden sollte.

Es erscheinen in Deutschland viele hundert militärische Schriften, welche für den Infanterieoffizier und besonders den Instruktor nicht den Werth haben wie die vorliegende. — Doch nicht den Subaltern-Offizieren, sondern den Bataillonskommandanten und besonders den höhern Instruktooren der Infanterie wollen wir das werthvolle und sehr lehrreiche Buch auf das Angelegentlichste empfehlen.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen.) Der Bundesrath hat auf den Vorschlag seines Militärdepartements im Offiziercorps Beförderungen vorgenommen und diesfalls gewählt:

In der Kavallerie: Zum Major: Herrn Julius Blösch, in Bern, bisher Hauptmann.

In der Artillerie: Zum Oberstleutnant: Herrn Ulrich Wille, in Thun, derzeit Major. Zu Hauptleuten: Herrn Henri Gros, in Savigny (Waadt), Oberleutnant. Herrn Oskar Légeret, in Montreux (Waadt), Oberleutnant.

— (Ernennung.) An die Stelle des demissionirenden Herrn Oberstleutnant Christian Müller in Luzern, bisher Kommandant des 4. Dragonerregiments, ernannte der Bundesrath den Herrn Kavalleriemajor Blösch.

— (Vorschrift über Verabfolgung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen.) In Vollziehung des § 439 der Schießinstruktion werden bezüglich der Verabfolgung von Anerkennungskarten und Schützenabzeichen folgende Vorschriften erlassen:

a) In Rekrutenschulen.

1. Die Anerkennungskarten für gute Leistungen im Schießen werden ohne Unterschied, ob Fülliere oder Schützen, an diejenigen Rekruten verabfolgt, welche die sämtlichen (14) Uebungen des Bedingungschießens mit 100 oder weniger Schüssen durchgeschossen haben.

2. Von denjenigen Rekruten, welche die Anerkennungskarten erhalten haben, werden bis zum Verhältnis von 8 Prozent der gesammten Rekrutenzahl diejenigen Füllierrekruten zur Verabfolgung des Schützenabzeichens ausgeschlossen, welche die besten Resultate erreicht haben.

Maßgebend sind hierfür zunächst die geringsten Schußzahlen, mit denen die Uebungen durchgeschossen wurden, sodann bei gleichen Schußzahlen die Trefferprocente (Totaltreffer sämtlicher Schreien Nr. I, III und Figuren zusammengekommen).

3. Sollten in einzelnen Divisionen oder Rekrutenschulen die oben erwähnten Bedingungen — vielleicht wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, unter denen gearbeitet werden mußte — von dem angelegten Prozentsatz (8 Prozent sämtlicher Rekruten) nicht erreicht worden sein, so steht es im Ermessen der Kreisinstruktoren, zur Ergänzung Anerkennungskarten und Schützenabzeichen für die nächst besten Leistungen zu verabfolgen. Es darf jedoch nicht weiter zurückgegangen werden, als auf Rekruten, welche die zweite Uebung der I. Klasse noch mit Erfolg bestanden haben.

b) In Schießschulen.

1. Für Verabfolgung der Anerkennungskarten sind die Resultate der II. und III. Periode maßgebend. Auf die (zusammen) 20 Uebungen dieser beiden Perioden dürfen nicht mehr als 140 Schüsse verwendet worden sein.

2. Von Füllierunteroffizieren erhalten das Schützenabzeichen: Diejenigen, welche mit höchstens 130 Schüssen und 60 Prozent Totaltreffern die Uebungen der II. und III. Periode absolvirten und auch in den andern Einzelschießübungen (Schnellfeuer, vergleichendes Feuer und unbekanntes Distanzen) Befriedigendes leisteten.